

Allgemeine Geschäftsbedingungen von BrandschutzPLAN

Kühnlein & Partner mbB, Beratende Ingenieure

Stand der AGB: 15.12.2023

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte von BrandschutzPLAN Kühnlein & Partner mbB, Beratende Ingenieure, mit Sitz in Nürnberg.

Einzelvertragliche Regelungen gehen den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen stets vor.

Eigene Geschäftsbedingungen des jeweiligen Vertragspartners finden keine Anwendung, auch dann nicht, wenn ihrer Geltung im Einzelfall nicht widersprochen wurde.

2. Leistungen des AN

- a) Gegenstand der Leistungen des AN sind die im jeweiligen Angebot festgelegten Leistungen. Sofern nichts anderes vereinbart, sind die dortigen Festlegungen abschließend.
- b) Nicht im jeweiligen Angebot enthaltene unbenannte Leistungen sind ebenso gesondert zu vereinbaren wie die Vergütung hierfür. Fehlt eine Vergütungsvereinbarung, werden die zusätzlichen Arbeiten nach Zeitaufwand abgerechnet. Ziffer 5 gilt entsprechend.
- c) Werden Leistungen auf der Grundlage der Tabelle AHO (Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.) erbracht, so sind, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, Leistungen der Tabelle vereinbart und geschuldet. Die Tabelle AHO liegt in der Niederlassung des AN zur Einsicht aus und kann dem AG auf dessen Wunsch ausgehändigt werden.

- d) Grundsätzlich gilt, dass die Bestätigung bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 für die Umsetzung des Brandschutznachweises nach Fertigstellung der Baumaßnahme gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 2 BayBO im Angebot und damit im geschuldeten Leistungsumfang nicht enthalten ist.

3. Pflichten des AN

- a) Der AN ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erbringen, es sei denn, die Vertragspartner haben sich auf einen anderen technischen Standard geeinigt.
- b) Die Aufbewahrungsfrist des AN für die erstellten Nachweise, Gutachten und sonstigen Originalunterlagen beträgt fünf Jahre. Die Frist beginnt mit Übergabe der Brandschutznachweise, Gutachten etc. an den Auftraggeber (AG).

4. Pflichten des AG

- a) Der AG hat den AN bei der Durchführung des Auftrags zu unterstützen, an ihn gestellte Fragen unverzüglich zu entscheiden und zu beantworten sowie erforderliche Genehmigungen so schnell wie möglich herbeizuführen.
- b) Sofern zur Erstellung der Brandschutznachweise/Gutachten oder zur Erledigung des Auftrags Bauteilöffnungen und/oder weitergehende sonstige Untersuchungen an dem Objekt erforderlich sind, wird der AG diese auf seine Kosten unverzüglich veranlassen.

5. Vergütung

- a) Art und Umfang der Vergütung richtet sich nach den getroffenen Vereinbarungen.
- b) Der AG ist zur Leistung von Abschlagszahlungen entsprechend dem Leistungsfortschritt und bei Vereinbarung von Leistungen auf der Grundlage

der Tabelle AHO zu Zwischenzahlungen nach Abschluss von Leistungsphasen (nach Tabelle AHO) jeweils nebst ausgewiesener Umsatzsteuer auf Anforderung des AN verpflichtet.

Bei Brandschutznachweisen/Gutachten ist der AN zur Stellung von Abschlagsrechnungen berechtigt. Maßgeblich hierbei sind die im jeweiligen Vertragsangebot enthaltenen Konditionen. Sämtliche Abschlagsrechnungen werden dem AG ausgehändigt.

- c) Das Resthonorar zuzüglich jeweils gesetzlicher Umsatzsteuer ist mit der ordnungsgemäßen Erstellung der Endfassung des Brandschutznachweises/Gutachtens unter Übergabe desselben an den AG oder die sonstige Erbringung der geschuldeten Leistung fällig. Der AG erhält hierüber eine Schlussrechnung.
- d) Die vorgenannten Regelungen gelten auch sinngemäß für zusätzlich übertragene Arbeiten/Leistungen/Auftragserweiterungen. Für diese gelten die Stundensätze gemäß Angebot bzw. Auftragsbestätigung. Der abgerechnete Zeitaufwand ist dem AG anhand von Stundenbelegen nachzuweisen.
- e) Sofern zwischen den Vertragsparteien keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, werden an Nebenkosten 4 % der Nettoauftragssumme zuzüglich geltender Umsatzsteuer berechnet und vom AG geschuldet.
- f) Das Honorar wird auch fällig, wenn aus Gründen, die BrandschutzPLAN nicht zu vertreten hat, keine Baugenehmigung erteilt wird.

6. Aufrechnung

Gegen die Honorarforderung des AN - sei es aus der Abschlagsrechnung oder aus der Schlussrechnung - kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufgerechnet werden.

7. Abnahme

- a) Bei Erbringung von Werkleistungen gilt die Abnahme spätestens bei Zustellung der Schlussrechnung an den AG als erfolgt.
- b) Bei Vereinbarung von Abschlagszahlungen gelten die zugrunde liegenden Teilleistungen mit Zugang der Abschlagsrechnung beim AG als abgenommen.

8. Gewährleistung

- a) Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen (gemäß obiger Ziffer 2.) erfolgt nach den zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden Regeln der Technik.
- b) Gewährleistungsansprüche des AG bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren.

9. Haftung des AN

- a) Der AN haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des AN oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des AN beruhen.
- b) Der AN haftet weiter für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des AN, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des AN beruhen.
- c) Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung des AN der Höhe nach auf die nachfolgend genannten Versicherungssummen beschränkt.

Personenschäden: 4 Mio. €
sonstige Schäden: 3,5 Mio. €

Auf Anforderung des AG ist der AN verpflichtet, den Versicherungsschutz nachzuweisen.

- d) Unbeschadet vorstehender Regelungen haftet der AN für solche Schäden, die nicht versicherbar sind, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit uneingeschränkt.

10. Kündigung

- a) Beginn, Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses richten sich nach dem zugrunde liegenden Auftrag.
- b) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Vertragsverhältnis von beiden Parteien ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

11. Urheberrecht

- a) Die vom AN erstellten Konzepte, Pläne, Gutachten und sonstige Werke unterliegen dem urheberrechtlichen Schutz gemäß § 1 UrhG.
- b) Die genannten Werke dürfen vom AG nur im Rahmen der Erreichung des Vertragszwecks verwendet werden. Insofern wird der AG ein Nutzungsrecht eingeräumt. Die Vervielfältigung, Veränderung und/oder Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des AN.
- c) Die vom AN erstellten Konzepte, Pläne, Gutachten und sonstigen Werke dürfen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zum Zweck späterer Überarbeitung archiviert werden. Mit der Auftragserteilung erklärt sich der AG mit der Archivierung einverstanden.
- d) Der AN wird dafür Sorge tragen, nicht in Schutzrechte Dritter einzugreifen, soweit dies bei Erfüllung des Auftrags im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren erkennbar ist. Der AG ist verpflichtet, den AN unverzüglich zu informieren, falls ein Dritter derartige Schutzrechte geltend macht oder geltend machen will.

12. Geheimhaltung

- a) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche vertrauliche Informationen und Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen jeweils von dem anderen Vertragspartner bekannt geworden sind oder bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- b) Die jeweiligen Mitarbeiter der Vertragsparteien werden durch die Vertragsparteien zur Geheimhaltung gemäß lit. a) verpflichtet.
- c) Für den Schutz personenbezogener Daten gilt das Bundesdatenschutzgesetz sowie die Datenschutzgesetze der Länder.

13. Schlussvorschriften

- a) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu den jeweiligen Auftrag haben schriftlich zu erfolgen.
 - b) Soweit die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand der Geschäftssitz des AN vereinbart.
 - c) Für das Rechtsverhältnis der Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
-